Landesverband
Erneuerbare Energie
Sachsen-Anhalt

Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e. V.
Lenné-Viertel ● Jean-Burger-Straße 18 ● 39112 Magdeburg

Magdeburg, 01.08.2025

Stellungnahme regionaler Entwicklungsplan der Region Altmark

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband Erneuerbare Energie bedankt sich für die Möglichkeit der Mitwirkung an der Erstellung des regionalen Entwicklungsplanes der Region Altmark. Nach derzeitigem Stand ist es jedoch zweifelhaft, ob der notwendige Flächenbeitragswert im Sinne des Windflächenbedarfsgesetzes erreicht wird.

Dabei sei einerseits auf die Maßgabe hingewiesen, dass bestimmte Gebiete zum jetzigen Stand noch nicht als Flächen im Sinne des Gesetzes zu werten sind (Vorbehaltsgebiete) und andererseits ist der geplante Zeitrahmen aufgrund der Nicht-Anwendung eines sachlichen Teilplans unter Umständen nicht sachgerecht. Neben dem formalen Inkrafttreten des regionalen Entwicklungsplans ist bis zum 31.12.2027 die rechtssichere Nachweisführung zur Erreichung der Flächenbeitragswerte abzuschließen.

Die rechtssichere Nachweisung zur Erreichung der Flächenbeitragswerte kann jedoch nur erfolgen, soweit die ausgewiesenen Gebiete nach §2 Nr.1 a) WindBG als Vorranggebiete oder damit vergleichbare Flächen genehmigt sind. Es muss demnach sichergestellt sein, dass sich die Nutzung der Gebiete mittels Windenergie auch nach § 7 Abs.3 Nr. 1 ROG regelhaft durchsetzen kann. Da im 1. Entwurf des regionalen Entwicklungsplans Altmark bestehende Infrastruktur bzw. freizuhaltende Planbereiche innerhalb von ausgewiesenen Gebieten in einem nicht unerheblichen Maße überplant worden sind, ist es auch dadurch wahrscheinlich, dass der zu erbringende Flächenanteil von 1,9 % der Regionsfläche nach der **notwendigen** Subtraktion nicht erreicht wird.

Es sei ferner darauf hingewiesen, dass bis zum 31.12.2032 mindestens weitere 0,4% der Regionsfläche auszuweisen sind.

[…] redaktionelle Kürzung

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der aktuelle Entwurf des regionalen Entwicklungsplan aufgrund der enthaltenen Festlegung zur Nutzung der Windenergie unzureichend ist.
Neben der nicht-Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (tendenziöse grafische Darstellungen; Vergleich zwischen Industrie- und Windenergiegebieten), ist insbesondere die nicht-Erfüllung des gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswertes eklatant.

Diese Tatsache wird aufgrund der anvisierten Zweiteilung der Erfüllung der Flächenbeitragswerte in der Problematik verschärft. Deutlich zu kritisieren ist in diesem Zusammenhang die Freihaltung von Gebieten lediglich aufgrund vermuteter naturschutzfachlicher Störungen, die Überplanung bzw. Missachtung von Anbauverbotszonen von bestehender oder geplanter Infrastruktur, sowie die massive Unterschreitung der vorsorgenden Mindestabstände.
Ebenfalls sind die nicht-Anwendung der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nach europäischen Vorgaben und die Beibehaltung von Höhenbegrenzungen zu kritisieren.

Neben der Tatsache, dass bei einer verfehlten rechtssicheren Ausweisung des notwendigen Flächenbeitragswertes die Steuerung des Windenergiezubaus entfällt, besteht aufgrund der z.T. eklatanten Abwägungsfehler die Gefahr, dass der regionale Entwicklungsplan in Gänze als ungültig erklärt wird. Somit wären auch sonstige Festlegungen der räumlichen Entwicklung gefährdet.